

NEUIGKEITEN IM ÜBERBLICK

Liebe Kundinnen und Kunden, liebe Leserinnen und Leser

Sonne, Sommer, Neuigkeiten – wir haben für Sie wieder Spannendes zusammengestellt: von Teamzuwachs über Fachbeiträge bis zum gemeinsamen Ausflug.

Wir gratulieren Alexis Epper herzlich zur bestandenen Lehrabschlussprüfung und freuen uns, dass er unser Team weiterhin verstärkt. Im Herbst begrüssen wir zudem Stephanie Wyler, dipl. Treuhandexpertin, als neues Teammitglied – mit ihrer Erfahrung erhalten wir wertvolle Unterstützung.

Auch in dieser Ausgabe erwarten Sie wieder praxisnahe Fachbeiträge: Thomas Witschi erklärt das steuerlich interessante Konzept der asymmetrischen Dividenden, während Sven Düring einen ersten Überblick zur Frühpensionierung und deren Optimierung gibt. Abgerundet wird das Ganze mit einem Rückblick auf unseren Sommerausflug, den Markus Siegwart für Sie zusammengefasst hat.

Wir wünschen Ihnen viel Vergnügen bei der Lektüre und einen schönen Sommer!

Herzliche Grüsse **Beat Weinwurm, Sven Düring, Adrian Gubser, Christian Bosshard (Partner, v. l.)**



SOZIALVERSICHERUNGEN

AHV-ENTLASTUNG FÜR SELBSTSTÄNDIGE UND TEILZEITARBEITENDE

Quelle: BSV, Bern

Ab 2025 wird die AHV für bestimmte Berufsgruppen wie Haushaltshilfen und Medienbeschäftigte angepasst. Selbstständige haben künftig ein Jahr Zeit, ihren Liquidationsgewinn zu melden, um Verzugszinsen zu vermeiden.

Bei der AHV gilt für Personen, die nur sporadisch einer gering bezahlten Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Beitragsbefreiung. Wer weniger als 2'500 Franken (Stand 2025) pro Kalenderjahr und Arbeitgeber verdient, ist nicht beitragspflichtig. Allerdings gibt es Branchen, in denen Versicherte ihr Einkommen mit vielen kurzen Arbeitseinsätzen bei verschiedenen Arbeitgebern verdienen. Davon betroffen sind insbesondere Haushaltshilfen oder Beschäftigte im Kultur- und Medienbereich. Deshalb gibt es in der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) eine Liste von Branchen, die explizit nicht unter die Beitragsbefreiung geringfügiger Löhne fallen. Damit werden auch Versicherte mit häufig wechselnden Arbeitgebern und Arbeitseinsätzen gut abgesichert. Die Liste wird nun aktualisiert und mit den Unternehmen der Kategorien Design, Museen, Medien und Chöre ergänzt.

Selbstständigerwerbende melden der Ausgleichskasse ihr voraussichtliches Einkommen des laufenden Beitragsjahres. Auf dieser Basis erhebt die Ausgleichskasse Akontobeiträge. Eine definitive Beitragsabrechnung kann erst später erfolgen, wenn die Steuerbehörde das Einkommen der Selbstständigen festgelegt und der Ausgleichskasse mitgeteilt hat. Grundsätzlich erhebt die AHV einen Verzugszins, wenn die geleisteten Akontobeiträge mindestens 25 Prozent unter den tatsächlich geschuldeten Beiträgen liegen. Die Versicherten haben jedoch ein Jahr Zeit, um ihre Beitragsmeldung zu korrigieren. Löst eine selbstständigerwerbende Person ihr Unternehmen auf und erzielt dabei einen Liquidationsgewinn, so untersteht auch dieser der Beitragspflicht. Weil die Höhe des Liquidationsgewinns schwer vorhersehbar ist, liegt die Differenz zu den bereits bezahlten Akontobeiträgen oftmals deutlich über 25 Prozent, was zu hohen Verzugszinsen führen kann. Um das zu vermeiden, haben Selbstständigerwerbende künftig ein Jahr Zeit, der Ausgleichskasse den erzielten Liquidationsgewinn zu melden. Dadurch bezahlen sie keine Verzugszinsen auf dem Gewinn.



VORSORGE

KANTON ZÜRICH: TEILPENSIONIERUNG UND KAPITALBEZÜGE NEU GEREGELT

Sven Düring, Willi & Partner AG

Seit dem 1. Januar 2024 sind die Bedingungen für einen Teilbezug der Altersleistung (Vorsorgeguthaben) in Art. 13a und 13b BVG ausdrücklich geregelt. Neu kann der Bezug der Altersleistung in Kapitalform **in höchstens drei Schritten** erfolgen.

Für die Anerkennung der Teilpensionierung müssen aus steuerlicher Sicht folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sein:

1. Der Bezug der Altersleistung in Kapitalform erfolgt in höchstens drei Schritten. Dies gilt auch dann, wenn der beim Arbeitgeber erzielte Lohn bei mehreren Vorsorgeeinrichtungen versichert ist. Ein Schritt umfasst dabei sämtliche Bezüge von Altersleistungen in Kapitalform innerhalb eines Kalenderjahres.
2. Der erste Teilbezug muss mindestens 20 Prozent der Altersleistung betragen. Die Vorsorgeeinrichtung kann jedoch in ihrem Reglement auch einen tieferen Prozentanteil zulassen.
3. Der Beschäftigungsgrad muss dauerhaft reduziert werden.
4. Der versicherte Lohn ist entsprechend dem Rückgang des Beschäftigungsgrades zu reduzieren.
5. Zwischen den einzelnen Teilpensionierungsschritten liegt mindestens ein Jahr. Bei einer kürzeren Zeitspanne werden die Umstände detailliert geprüft.
6. Der Anteil der vor dem reglementarischen Referenzalter bezogenen Altersleistung darf den Anteil der Lohnreduktion nicht übersteigen.

Diese Praxis gilt seit dem 1. Januar 2024.

Die bisherige, bis Ende 2023 gültige Praxis liess maximal zwei Kapitalbezüge im Rahmen von Teilpensionierungen zu. Bei bereits laufenden Teilpensionierungen ist seit dem 1. Januar 2024 eine dritte Kapitalleistung zulässig.

Ein gestaffelter Bezug der Altersleistung in Kapitalform kann steuerliche Vorteile bringen, da die Progression der Steuersätze durch einen gestaffelten Kapitalbezug gemildert wird. Die Verteilung der Vorsorgeleistungen auf mehrere Jahre reduziert grundsätzlich die Steuerbelastung.

Kapitalbezug und Steuersatz

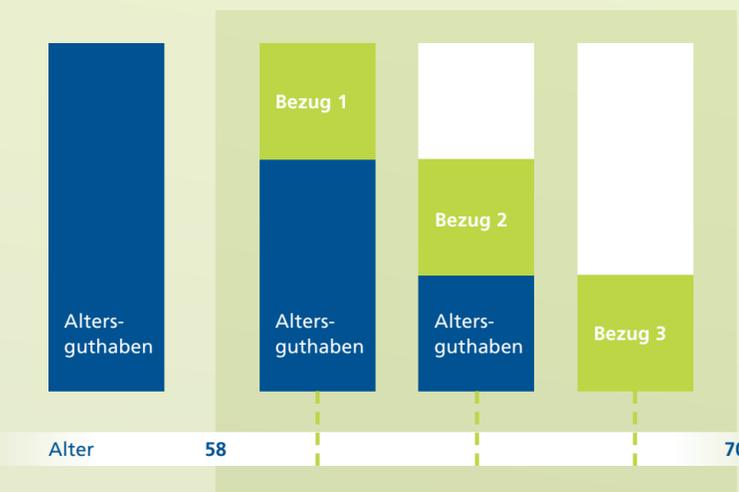
Beispiel Kanton Zürich:

CHF 500'000 → Steuersatz von 7.4 %

CHF 1'000'000 → Steuersatz von 11.4 %

Teilpensionierung

Gesetzlicher Spielraum seit 1. Januar 2024 (für Kapitalbezüge)



ASYMMETRISCHE DIVIDENDEN EINFACH ERKLÄRT

Thomas Witschi, Gubser Kalt & Partner AG

Das Bundesgericht bestätigt, dass asymmetrische Dividenden oft als Lohn gelten. Bei KMU müssen Dividenden im Verhältnis zur Arbeitsleistung und einem marktüblichen Lohn stehen, um AHV-Nachforderungen zu vermeiden.

Das Bundesgericht hat in einem neuen Urteil abermals bestätigt, dass hinter einer asymmetrischen Dividende in der Regel ein beitragspflichtiger Lohn vermutet wird. Bei asymmetrischen Dividenden handelt es sich um Dividenden, die nicht im Verhältnis zum Kapitaleinsatz gesprochen werden.

Meist liegt diesem Problem ein grundsätzliches Missverständnis der Gesellschafter zugrunde. Bei KMU-Gesellschaften sind die Kapitalgeber in der Regel auch Lohnempfänger. Die Vermischung dieser zwei Funktionen führt in der Praxis zu steuerrechtlichen respektive sozialversicherungstechnischen Problemen.

Wenn Kapitalgeber, die gleichzeitig Arbeitnehmer der Gesellschaft sind, verschieden grosse Arbeitsleistungen erbringen, kann es kompliziert werden. Arbeitnehmer mit höheren Pensen sind vielfach der Meinung, dass der Kapitalgeber, der nur einen beschränkten Arbeitseinsatz leistet, nicht den gleichen Anteil an der Dividende zugute habe. Andere Gesellschafter wollen höhere Arbeitsleistungen mit Dividenden vergüten.

Wichtig ist, dass zwischen dem Einsatz des Kapitalgebers und der Arbeitsleistung eines Mitarbeiters zu trennen ist. Der Einsatz des Kapitalgebers wird mit der Dividende entschädigt. Der reine Kapitalgeber hat sonst keine Pflichten, sich in die Gesellschaft einzubringen. Wenn eine Gesellschaft hohe Gewinne schreibt, hat er ein gutes Investment getätigt und ist dafür zu entschädigen. Der Mitarbeiter, der gleichzeitig Kapitalgeber ist, muss für seine Arbeitsleistung vorgängig mit einem marktüblichen Lohn angemessen entschädigt werden. Auch ein Bonus vom Betriebsergebnis kann dies beinhalten. Hier ist zu empfehlen, dass diese Boni im Vorfeld definiert und die Berechnungen entsprechend dokumentiert werden. Werden aber diese beiden Funktionen vermischt und asymmetrische Dividenden ausgeschüttet, welchen ein Arbeitsverhältnis zugrunde liegt, nimmt die Ausgleichskasse Arbeitsentgelt an, und dieses untersteht entsprechend der AHV.

Die Marktüblichkeit eines Lohnes des Gesellschafters bringt uns auch zum Thema, wie hoch ein Lohn im Verhältnis zur Dividende sein muss. Seit der Einführung der Teilbesteuerung von Dividenden wirft die AHV vermehrt einen Blick auf das Verhältnis Lohn/Dividende. Da die Dividende steuerlich attraktiver geworden ist, wurden zum Teil tiefere Löhne und weniger Boni gesprochen. Hier gilt, dass die Kapitalgeber als gleichzeitige Arbeitnehmer für ihre Leistungen marktgerecht entschädigt werden müssen. Andernfalls könnten die Ausgleichskassen einen Teil der Dividende als Arbeitsentgelt umqualifizieren. Es ist insbesondere zu erwähnen, dass bei einer Teilzeitarbeit oder einer Reduktion der Arbeitsleistung, zum Beispiel bei einer Frühpensionierung, diese Änderungen vertraglich korrekt zu regeln und insbesondere bei der Pensionskasse zu melden sind. Hier schliesst sich der Kreis zur asymmetrischen Dividende. Bei tiefer Arbeitsleistung kann ein Kapitalgeber im Verhältnis zum Lohn hohe Dividenden zugute haben. Die Ausgleichskasse kann diese Dividende nicht einfach zu Arbeitsentgelt umqualifizieren.

STEUERRECHT

BERUFLICHE VORSORGE: WIEDEREINKÄUFE INFOLGE SCHEIDUNG

Thomas Witschi, Gubser Kalt & Partner AG, Quelle: TREX

Das Bundesgericht erlaubt steuerliche Abzüge für Vorsorgeeinkäufe nach Scheidung – auch kurz vor Kapitalbezug.

Das Bundesgericht hat in einem Urteil entschieden, dass die von Januar bis März 2019 geleisteten Einkäufe infolge Schliessens der scheidungsbedingten Vorsorgeguthaben steuerlich abzugsfähig waren, auch wenn der Steuerpflichtige per 1. August 2019 im Rahmen seiner Pensionierung eine Kapitalleistung bezogen hatte. In der Regel ist ein Einkauf drei Jahre vor einem Kapitalbezug nach Art. 79b BVG nicht möglich. Die Schliessung einer scheidungsbedingten Vorsorgeguthaben ist aber explizit von dieser Sperre ausgenommen. Die Anforderungen für die Annahme einer Steuerumgehung sind in diesem Fall hoch. In diesem Zusammenhang ist insbesondere auch zu berücksichtigen, dass dem Beschwerdeführer insgesamt lediglich rund vier Jahre zur Verfügung standen, um eine nicht unbeachtliche Summe wieder einzukaufen. Eine Steuerumgehung liegt deshalb in diesem Fall nicht vor, weshalb der Abzug nicht verweigert werden kann.

KONKURS: KEINE BENACHTEILIGUNG PRIVATER DARLEHEN

Beat Weinwurm, Gubser Kalt & Partner AG, Quelle: BGE 5a_440/2024

Gesellschaften, welche sich in einem Liquiditätsengpass befinden, erhalten oftmals von nahestehenden Personen Überbrückungskredite. Das Darlehen wird somit von einer nahestehenden Gesellschaft gewährt. Kürzlich hat das Bundesgericht zu folgender Fragestellung einen interessanten Leitscheid gefällt:

Sind Darlehen nahestehender Personen (ohne entsprechenden Vertrag) im Konkurs einer Gesellschaft nachrangig zu behandeln?

Das Bundesgericht hat dazu folgende drei Rechtsgrundlagen geprüft:

1. Zuerst wurde die Rechtsgrundlage des Rechtsmissbrauchsverbotes (Art. 2 Abs. 2 ZGB) geprüft und das Bundesgericht hat diese Rechtsgrundlage verneint. Dies mit folgender Kernervägung: «Solange eine Gesellschaft im Zeitpunkt der Darlehensgewährung nicht überschuldet ist, erscheinen die Darlehensgewährung und die spätere Geltendmachung der Forderung im Konkurs daher nicht als offenbar rechtsmissbräuchlich.»
2. Als zweite Rechtsgrundlage prüfte das Bundesgericht, ob ein Rangrücktritt aus den Handlungen bzw. aus dem Verhalten der Parteien erblickt werden kann. Auch zu diesem Punkt verneint das BGer einen stillschweigend abgeschlossenen Rangrücktritt: «Der Rangrücktritt kann vorliegend auch nicht auf einen nach dem Vertrauensprinzip ermittelten, mutmasslichen Parteiwillen gestützt werden.»
3. Zuletzt prüfte das Bundesgericht, ob hinsichtlich der relevanten Fragestellung eine Gesetzeslücke vorliege. Diese Gesetzeslücke sieht das Bundesgericht indes nicht. «Mit Blick auf die Gesetzgebungsarbeiten im Sanierungs- und Gesellschaftsrecht besteht kein Grund zur Annahme, der Gesetzgeber habe die Frage, wie Darlehen nahestehender Personen im Konkurs zu behandeln sind, übersehen. Es ist davon auszugehen, dass der Gesetzgeber bewusst auf eine Regelung verzichtete und das Verbot des Rechtsmissbrauches (Art. 2 Abs. 2 ZGB) als korrigierender «Notbehelf» im Einzelfall als hinreichend betrachtet hat, um einen nahestehenden Gesellschaftsgläubiger als nachrangigen Gläubiger zu versetzen.» Zuzufolge qualifizierten Schweigens bleibt somit kein Raum für eine Lückenfüllung durch das Gericht. Eine nachrangige Behandlung der strittigen Darlehen gestützt auf Art. 1 Abs. 2 ZGB scheidet aus.

Der Entscheid kann wie folgt zusammengefasst werden: Im Zeitpunkt, in dem die Gläubiger als der Gesellschaft nahestehende Personen die Darlehen gewährten, lag keine Überschuldung vor, sodass die Gewährung des Darlehens und die Anmeldung der Forderung der im Konkursverfahren als Forderung in der dritten Klasse nicht offenbar rechtsmissbräuchlich sind. Die im Konkursverfahren angemeldeten Forderungen sind gemäss Art. 219 SchKG als Forderungen in der dritten Klasse zu kollozieren und sind keinem Rangrücktritt unterworfen. Die Darlehensgläubiger haben somit Anspruch auf eine Dividende in der Verteilungsliste als Gläubiger in der dritten Klasse.

INTERNA

AUSBILDUNG ABGESCHLOSSEN – UND DIE REISE GEHT WEITER

Gubser Kalt & Partner AG

Im Sommer 2022 habe ich mit grosser Vorfreude meine Ausbildung zum Kaufmann in der Fachrichtung Treuhand/Immobilien bei der Gubser Kalt & Partner AG begonnen. Vom ersten Tag an wurde ich herzlich ins Team aufgenommen – die familiäre Atmosphäre hat es mir leicht gemacht, mich schnell wohlfühlen.



Alexis Epper, Kaufmann (Treuhand/Immobilien) EFZ

Schon früh durfte ich Verantwortung übernehmen und mich in verschiedenste Aufgaben einbringen. Dadurch konnte ich nicht nur mein Fachwissen laufend vertiefen, sondern auch persönlich wachsen. Besonders schätze ich den starken Teamzusammenhalt und die positive Stimmung im Büro – das macht jeden Arbeitstag zu etwas Besonderem.

Heute, drei Jahre später, blicke ich auf eine lehrreiche und intensive Ausbildungszeit zurück. Die Zeit verging wie im Flug – und plötzlich standen auch schon die Abschlussprüfungen vor der Tür. Dank der wertvollen Unterstützung meines Teams und dem breiten Fachwissen, das ich mir hier aneignen durfte, konnte ich gut vorbereitet und mit viel Zuversicht in die Prüfungen starten. Mit Stolz darf ich nun mein EFZ-Zertifikat in den Händen halten – ein wichtiger Meilenstein auf meinem beruflichen Weg.

Doch mein Weg bei Gubser Kalt & Partner AG ist noch nicht zu Ende: Ich freue mich sehr, dass ich das Team weiterhin mit einem Teilpensum unterstützen darf, während ich in den nächsten zwei Jahren die berufsbegleitende Matura in Angriff nehme.

Herzlichen Dank an das gesamte Team für die Unterstützung, das Vertrauen – und für drei unvergessliche Jahre!

Alexis Epper



INTERNA

SOMMERAUSFLUG: ALS TREUHÄNDER IN DIE NATUR EINTAUCHEN

Markus Siegwart, Gubser Kalt & Partner AG



Der diesjährige Sommerausflug mit allen Partnerfirmen führte uns ins idyllisch gelegene Naturzentrum Pfäffikersee. Fernab von Zahlen, Akten und digitalen Abläufen tauchten wir in eine ganz andere Welt ein – die der Ranger, der Feuchtwiesen und seltenen Tier- und Pflanzenarten. Die Führung im Naturzentrum bot spannende Einblicke in die Landschaftsgeschichte und zeigte, wie viel Aufmerksamkeit es braucht, um die Natur bewusst wahrzunehmen. Der Einblick in den Ranger-Alltag war lehrreich und inspirierend. Der Pfäffikersee und seine Schutzgebiete beeindruckten als Rückzugsort für bedrohte Arten.

Abgerundet wurde der Tag mit einem gemütlichen Ausklang im nahe gelegenen Restaurant Brauerei, wo wir bei feinen Speisen und angeregten Gesprächen das Erlebte Revue passieren liessen. Ein Ausflug, der uns nicht nur als Team nähergebracht hat, sondern auch ein Stück Achtsamkeit für das Gesehene geweckt hat, was oft übersehen wird.

Wir wünschen Ihnen eine entspannte und sonnige Sommerzeit!



NEWSLETTER

UNSERES PARTNERNETZWERKS

JULI 1/2025

VORSORGE

KANTON ZÜRICH: TEILPENSIONIERUNG UND KAPITALBEZÜGE NEU GEREGLT

STEUERRECHT

ASYMMETRISCHE DIVIDENDEN EINFACH ERKLÄRT

SOZIALVERSICHERUNGEN

AHV-ENTLASTUNG FÜR SELBSTSTÄNDIGE UND TEILZEITARBEITENDE



Eine starke Partnerschaft im Vertrauen:



GUBSER KALT & PARTNER
TREUHAND · STEUER · UND RECHTSBERATUNG

Gubser Kalt & Partner AG, Brunnenstrasse 17, 8610 Uster
Telefon 043 444 20 70
info@gubser-kalt.ch, gubser-kalt.ch



ROLNY & PARTNER AG
STEUEREXPERTEN · TREUHAND-EXPERTEN

Rolny & Partner AG, Bahnhofstrasse 10, 8712 Stäfa
Telefon 044 927 10 00
info@rolnypartner.ch, rolnypartner.ch



WILLI & PARTNER
TREUHAND UND REVISION
STEUER- UND RECHTSBERATUNG

Willi & Partner AG, Bahnhofstrasse 66, 8620 Wetzikon
Telefon 044 933 53 00
info@willi-partner.ch, willi-partner.ch



GUBSER KALT
WIRTSCHAFTSPRÜFUNG

Gubser Kalt Wirtschaftsprüfung AG, Brunnenstrasse 17, 8610 Uster
Telefon 043 444 20 70
info@gubser-kalt.ch, gubser-kalt.ch



ASSURIS
VERSICHERUNGSBROKER

Assuris AG, Brunnenstrasse 17, 8610 Uster
Telefon 043 444 21 61
info@assuris.ch, assuris.ch



SENN & PARTNER AG
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGS- UND TREUHANDGESELLSCHAFT

Senn & Partner AG, Bahnhofstrasse 66, 8620 Wetzikon
Telefon 044 512 22 60
roger.donze@sennpartner.ch, sennpartner.ch